

vertraglicher Grundlage mit anderen Städten und G. bilden, in denen auch Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen Mitglied sein können. Sie haben auch das Recht, mit anderen Städten und G. -> *Gemeindeverbände* zu bilden. Dazu bedarf es der Bestätigung durch den Kreistag nach Zustimmung des ~~Rates~~ *Rates des Bezirkes*. Aufbau, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der G.vertretung und ihrer Organe sind in den Artikeln 81 ff. der Verf. der DDR, im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973 sowie in weiteren speziellen Rechtsakten geregelt.

Gemeindeordnung -> *Ortssatzung*

**Gemeindeverband:** Rechtsform einer entwickelten, gleichberechtigten und umfassenden, d. h. nicht auf spezifische Aufgaben beschränkten Gemeinschaftsarbeit zwischen kreisangehörigen -> *Städten und Gemeinden* im Interesse der Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und der effektiveren Erfüllung der Planaufgaben (Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR, §§ 70 und 71). Die Bildung von G. muß in Übereinstimmung mit der langfristigen staatlichen Siedlungspolitik und der Entwicklung der Industrie und der Landwirtschaft des Territoriums erfolgen. Der G. ist als Rechtsform der Gestaltung einer den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Zusammenarbeit im Verantwortungsbereich der -> *Stadtverordnetenversammlungen* und ->> *Gemeindevertretungen* immer nur Folge herangereifter, d. h. bewußt geschaffener politischer, ideologischer und ökonomischer Voraussetzungen. Die Entwicklung von G. vollzieht sich dort am erfolgreichsten, wo sie aus einer vielseitigen, in der Regel langfristigen und planmäßigen Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden, ihrer

Volksvertretungen und deren Organe erwachsen, wo bei ihrer Vorbereitung und Bildung alle Potenzen der demokratischen Mitwirkung der Bürger erschlossen, die historischen Beziehungen zwischen den Städten und Gemeinden berücksichtigt und die in der bisherigen Zusammenarbeit gemeinsam erworbenen Erfahrungen genutzt werden. Die G. konzentrieren sich vor allem auf die ständig bessere Befriedigung der materiellen und geistig-kulturellen Bedürfnisse der Bürger. Dem dient die Zusammenlegung und die gemeinsame Nutzung der den Beteiligten zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds. Die gemeinsamen Anstrengungen ermöglichen es, schneller und wirksamer spürbare Verbesserungen in den Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere in den Wohnverhältnissen, in der Versorgung, bei Reparatur- und Dienstleistungen sowie bei der kulturellen und sozialen Betreuung herbeizuführen. Mit der Bildung von G. werden wichtige Schritte zur weiteren Annäherung der beiden Grundklassen der sozialistischen Gesellschaft, zur Überwindung der zwischen ihnen bestehenden Unterschiede sowie zur Überwindung der gegenwärtigen starken Zersplitterung der Siedlungsstruktur der DDR in eine Vielzahl von kleinen Gemeinden, Ortsteilen und Einzelwohnplätzen getan. Mitglieder des G. sind kreisangehörige Städte und Gemeinden. Ihre Volksvertretungen beschließen über die Gründung des Verbandes bzw. über den Beitritt der Stadt oder Gemeinde zu einem bestehenden G. Die Bildung des G. bedarf der Bestätigung durch den Kreistag nach vorheriger Zustimmung des Rates des Bezirkes. Die staatlichen Machtorgane im G. sind die gewählten Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden. Sie beschließen das Statut des G. ; als wichtigste Arbeitsgrundlage der gemeinsamen Tätigkeit ent-